

**Der Staatssekretär  
Der Amtschef**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
StS-0450/6/47-2020/13870

Dresden, 19. März 2020

lt. Verteiler

- per E-Mail -

## **Zwingend notwendige Beschaffungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Bedrohung durch das Coronavirus**

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrte Herren Kollegen,

vor dem Hintergrund der aktuellen Situation - Bedrohung durch das Coronavirus und die knapper werdenden Ressourcen der Hersteller - wurde das SMWA um Hinweise gebeten, welche vergaberechtlichen Möglichkeiten für eine schnelle Beschaffung von dringend benötigten Produkten oder Dienstleistungen bestehen.

Nach Auffassung des SMWA dürfen öffentliche Aufträge zur Beschaffung von dringend benötigten Produkten oder Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Bedrohung durch das Coronavirus stehen, sowohl unterhalb als auch oberhalb der Schwellenwerte freihändig bzw. im Verhandlungsverfahren vergeben werden.

### **Aufträge im Unterschwellenbereich**

Der Ausnahmetatbestand der besonderen Dringlichkeit nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 3 Abs. 5 Buchstabe g) VOL/A für Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt vor, so dass vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden kann.

### **Aufträge im Oberschwellenbereich**

Soweit der geschätzte Auftragswert oberhalb der einschlägigen EU-Schwellenwerte liegt, kommt in Anbetracht der Dynamik, in der sich die Virus-Lage entwickelt, ein offenes Verfahren, bei dem für den Fall einer hinreichend begründeten Dringlichkeit eine Mindestfrist für die Einreichung der Angebote von 15 Tagen vorgeschrieben ist (§ 15 Absatz 3 VgV) bzw. ein nicht offenes Verfahren, bei dem eine Mindestfrist von 15 Tagen für den Eingang der Angebote rechtlich vorgegeben sind (§ 16 Absatz 3 und 7 VgV), realiter nicht in Betracht. Dies gilt auch für ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, bei dem für den Fall, dass eine hinreichend begründete Dringlichkeit vorliegt, die Mindestfrist für die Einreichung der Teilnahmeanträge von 15 Tagen plus die



**Hausanschrift**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle**  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für  
verschlüsselte elektronische  
Dokumente unter  
[www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

✉ [poststelle@smwa-sachsen.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)  
de-mail.de

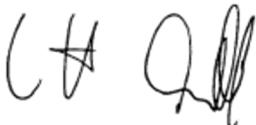
Frist für die Einreichung der Angebote von weiteren 10 Tagen (§ 17 Absatz 3 und 8 VgV) nicht unterschreiten darf.

Wenn wegen äußerst dringlicher, zwingender Gründe, die im Zusammenhang mit Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, die vorstehend genannten Mindestfristen nicht eingehalten werden können, und die Umstände der äußersten Dringlichkeit nicht dem öffentlichen Auftraggeber zuzurechnen sind, kann eine Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne (vorgeschalteten) Teilnahmewettbewerb erfolgen (§ 14 Absatz 4 Nummer 3 VgV).

Aber selbst, wenn diese Voraussetzungen vorliegen – was sich aktuell begründen lässt – ist auch für ein solches Verfahren eine Angebotsfrist von mindestens 10 Tagen einzuhalten (§ 17 Absatz 8 VgV).

— Eine kürzere Frist, die im Fall einer Notsituation die sofortige Beauftragung eines Unternehmens ermöglicht, oder eine weitere Kürzung der einzuhaltenden Fristen, ist in den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich geregelt. Eine solche dürfte sich aber wohl aus § 17 Absatz 7 Satz 1 VgV ergeben. Danach kann die Angebotsfrist mit den Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden, sofern allen Bewerbern dieselbe Frist für die Einreichung der Angebote gewährt wird. Dass die Frist zur Einreichung von Angeboten dabei kürzer als 10 Tage sein kann, ergibt sich im Umkehrschluss aus dem nachfolgenden Satz, der, für den Fall, dass keine einvernehmliche Festlegung der Angebotsfrist erfolgt, die Mindestfrist auf 10 Tage festlegt. Die Ausnahmeregelung nach § 17 Absatz 7 Satz 1 VgV würde keinen Sinn machen, wenn die Frist nicht kürzer als 10 Tage sein dürfte, da die Mindestfrist von 10 Tagen ohnehin bereits in § 17 Absatz 8 VgV als Mindestfrist festgelegt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Mangold